

# Bundessubventionen 1957 für die Gebrechlichenfürsorge

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **28 (1957)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-808937>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dem *Pflegepersonal*, insbesondere den *Schwestern*, dürfen keine Arbeiten zugemutet werden, die seine physischen und psychischen Kräfte übersteigen. Putzarbeiten gehören nicht zu den Pflichten des *Pflegepersonals*, sofern sie nicht bei der Arbeitstherapie zu leisten sind. Dem *Pflegepersonal* sind sanitäre Anlagen zur Verfügung zu stellen, die nicht von Kranken benützt werden. Die Bestrebungen des *Pflegepersonals*, sich allgemein und beruflich weiterzubilden, sind von der Anstalt zu unterstützen und zu fördern. Das *Pflegepersonal* ist verpflichtet, das Berufsgeheimnis zu wahren. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist strafbar.

Die wöchentliche *Höchstarbeitszeit* beträgt 54 Stunden, gleichgültig, ob es sich um Tages- oder Nachtdienst handelt. Sofern infolge Personalmangel die Einhaltung der 54-Stunden-Woche nicht möglich ist, kann bis spätestens Ende 1960 die wöchentliche Arbeitszeit bis auf 60 Stunden verlängert werden. Bei Notfällen und ausserordentlichem, unvorhergesehenem Arbeitsandrang ist das *Pflegepersonal* verpflichtet, vorübergehend Mehrarbeit zu leisten. Diese ist innert vier Monaten durch Freizeit auszugleichen. Vom *Pflegepersonal* darf längstens während sechs aufeinanderfolgenden Wochen die Leistung von Nachtdienst verlangt werden. Zwischen den einzelnen Nachtdienstperioden ist es mindestens während der doppelten Zeit vom Nachtdienst zu befreien. Abweichungen von dieser Regelung sind für Notfälle vorbehalten. Dem *Pflegepersonal* ist eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden zu gewähren. Dem *Pflegepersonal* ist wöchentlich ein Ruhetag von 24 zusammenhängenden Stunden einzuräumen. Dieser hat jeden Monat mindestens einmal auf einen Sonntag zu fallen.

Dem *Pflegepersonal* ist der Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen.

Das *Pflegepersonal* hat Anspruch auf *bezahlte Ferien*. Die Feriendauer beträgt vier Wochen pro Jahr und erhöht sich auf fünf Wochen vom Jahre an, in welchem das 40. Altersjahr und zugleich mindestens 10 Dienstjahre in derselben Anstalt zurückgelegt sind. Dem *Pflegepersonal*, das hohen Dosen ionisierender Strahlen ausgesetzt ist, sind fünf bis sechs Wochen Ferien zu gewähren.

Der *Barlohn* beträgt mindestens 280 Franken im Monat, vom 1. Juli 1959 an mindestens 300 Franken. Er ist mit dem Dienstjahr um 10 Franken zu erhöhen, bis er mindestens den Betrag von 400 Franken erreicht. *Pflegepersonal*, dem eine besondere Verantwortung übertragen ist oder von dem eine Spezialausbildung oder besondere Dienste verlangt werden, ist entsprechend höher zu entlöhen. Dem *Pflegepersonal*, das ganz oder in überwiegender Masse für den Unterhalt von Ehegatten, Kindern, Eltern und Geschwistern aufkommt, ist eine den Bedürfnissen und örtlichen Verhältnissen angemessene Zulage auszurichten. Dem aushilfsweise angestellten *Pflegepersonal* ist ein Barlohn von mindestens 14 Franken im Tag zu bezahlen.

Das *Pflegepersonal* hat Anspruch auf ausreichende und angemessene *Verpflegung*, auf Unter-

kunft in hygienisch einwandfreien, gut heizbaren, mit verschliessbarem Schrank versehenen Einzelzimmer und auf Besorgung der Wäsche. Für die Ferien und Ruhetage hat das *Pflegepersonal* Anspruch auf eine Entschädigung für nicht bezogene Verpflegung von mindestens 4 Franken pro Tag.

Das *Pflegepersonal* ist beim Eintritt in den Dienst der Anstalt *ärztlich zu untersuchen*. In der Untersuchung sind Röntgenuntersuchung, Urin- und Blutanalyse sowie Tbc-Test einzubeziehen. Sie ist durch den Personalarzt der Anstalt vorzunehmen, sofern sich das *Pflegepersonal* nicht auf seine Kosten durch einen ausserstehenden Arzt untersuchen lässt. Der Gesundheitszustand des *Pflegepersonals* ist zweimal jährlich und, bei Pflege von Tuberkulösen, mindestens alle drei Monate ärztlich zu kontrollieren. Die ärztliche Kontrolle des *Pflegepersonals*, das hohen Dosen ionisierender Strahlen ausgesetzt ist, erfolgt nach den Richtlinien des Eidgenössischen Gesundheitsamtes für den Schutz gegen ionisierende Strahlen.

## Bundessubvention 1957

### *für die Gebrechlichenfürsorge*

Aus der Bundessubvention 1957 wird wieder ein Teil für ausserordentliche Beiträge an die Hilfswerke für Infirmis bereitgestellt. Die Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis hat das Antragsrecht gegenüber dem Bundesamt für Sozialversicherung. Allfällige Gesuche sind bis spätestens 10. März 1957 dem Zentralsekretariat Pro Infirmis, Hohenbühlstrasse 15, Zürich 32, einzureichen.

Die Gesuchstellung hat unter folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

1. Die geplante Aufgabe muss dringlich, konkret und klar umschrieben sein. Laufende Betriebskosten können nicht berücksichtigt werden.
2. Ein ausserordentlicher Bundesbeitrag wird nur dann gewährt, wenn für den gleichen Zweck auch anderweitige Beiträge zugesichert sind.
3. Beiträge werden nur einmalig, namentlich im Sinne von Initiativbeiträgen gewährt. Wenn es sich bei der Inangriffnahme einer neuen Aufgabe nicht um eine einmalige Aktion handelt, ist der Nachweis erwünscht, wie in den kommenden Jahren die Mittel beschafft werden sollen.
4. Es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Bundesbeitrag, den übrigen Beiträgen und der gewünschten Hilfe bestehen.
5. Aufwendungen für die Eingliederung müssen auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zu verantworten sein.
6. Alle Gesuchsteller haben Jahresbericht, Jahresrechnung und Bilanz, ferner Kostenvoranschläge, allfällige Pläne und dergleichen ihrem Gesuche beizulegen.
7. Letzter Termin für Eingabe der Gesuche an das Zentralsekretariat Pro Infirmis ist der 10. März 1957.